

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikkultur Rheinsberg gGmbH zur Nutzung des Gästehauses, Probenräume und sonstiger Fälle

vom 7.5.2021

Die Musikakademie Rheinsberg ist eine Bundes- und Landesakademie. Sie wird betrieben von der Musikkultur Rheinsberg gGmbH.

## § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf sämtliche zwischen der Musikkultur Rheinsberg gGmbH (nachfolgend: Musikkultur) und dem/der Vertragspartner\*in geschlossenen Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern zur Beherbergung, Probenräumen und sonstigen Räumen.
- 1.2 Die vorliegenden AGB finden weiterhin Anwendung auf sämtliche Verträge über Leistungen und Lieferungen der Musikkultur, die mit Verträgen i.S.v. Ziffer 1.1 zusammenhängen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3 Die Hausordnung der Musikkultur, die jeweils gültige Preisliste sowie die Parkordnung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg gelten als Teil der vorliegenden AGB und werden von dem/der Vertragspartner\*in gleichermaßen anerkannt.
- 1.4 Die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners/der Vertragspartnerin ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern dies nicht schriftlich vorher anders vereinbart wurde.
- 1.5 Die Untervermietung der überlassenen Gästezimmer und Probenräume bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Musikkultur Rheinsberg gGmbH.
- 1.6 Untervermietung i.S.d. Ziffer 1.5 meint die entgeltliche Weitervermietung an Dritte. Hiervon ausgenommen sind Gruppenbuchungen, bei denen Kosten von den Teilnehmer\*innen selbst getragen werden.

## § 2 Vertragsschluss

- 2.1 Alle Informationen, die auf der Webseite der Musikkultur oder in anderen Informationsmedien zu finden sind, stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Buchung (invitatio ad offerendum) dar.
- 2.2 Ein Vertrag kommt nur durch die schriftliche Buchungsbestätigung der Musikkultur zu Stande. Die Musikkultur ist nicht verpflichtet, das Angebot der/die Vertragspartner\*in zum Vertragsschluss anzunehmen.
- 2.3 Bei Vereinen oder Unternehmen ist der/die Vertragspartner\*in ausschließlich der jeweilige Rechtsträger, soweit die Auftragserteilung nicht ausdrücklich für eine andere Personenmehrheit oder juristische Person erfolgt.
- 2.4 Erteilt eine Person den Auftrag für eine Gruppe, einen Verein oder ein Unternehmen, so erklärt sie mit Vertragsschluss, dass sie für den jeweiligen Rechtsträger handeln darf und umfassend zum Abschluss des Vertrages bevollmächtigt ist. Bei Personengruppen sind die Namen der Vertragspartner\*innen im Einzelnen zu benennen.
- 2.5 Sind Mitglieder einer Gruppe minderjährig, muss mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Aufsichtspersonen des/der Vertragspartner\*in im Gästehaus der Musikkultur übernachten.
- 2.6 Bei Gruppenbuchungen muss der Musikkultur bis spätestens 10 Tage vor Anreise die Gästeliste vollständig ausgefüllt vorliegen (u.a. Name, Adresse, Geschlecht, Verpflegungsvariante (siehe auch § 6.1)).
- 2.7 Die den Auftrag erteilende Person hat für die Verpflichtung des Rechtsträgers, für den sie handelt, wie für eigene Verpflichtungen einzustehen, soweit sie diese besondere Einstandspflicht durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat oder als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.
- 2.8 Die Musikkultur weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB) einem Verbraucher i.S.v. § 13 BGB kein Widerrufsrecht besteht. Bei Verträgen, die im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden, besteht grundsätzlich ein Widerrufsrecht für Verbraucher. Nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB sind Verträge über die Beherbergung hiervon ausgenommen, sodass Sie kein Widerrufsrecht haben. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

### § 3 Unterkunft

- 3.1 Über die Vergabe der Zimmer entscheidet die Musikkultur Rheinsberg gGmbH nach Verfügbarkeit und eigenem Ermessen.
- 3.2 Die Nutzung von Doppelzimmern als Einzelzimmer ist nur möglich, wenn sonstige Belegungsmöglichkeiten davon nicht berührt werden. Die Vergabe von Einzelzimmern erfolgt nach Vereinbarung. Die Zuschläge für Einzelzimmer sind der Preisliste zu entnehmen.

### § 4 Probenräume

- 4.1 Ein Anspruch auf einen bestimmten Probenraum oder ein bestimmtes Instrument besteht nicht.
- 4.2 Es dürfen nur zugewiesene Räume genutzt werden.
- 4.3 Bei Parallelbelegung hat das Betreten von Räumen anderer Gruppen zu unterbleiben.
- 4.4 Die Leitungs- und Aufsichtspersonen des/der Vertragspartner\*in haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten beim Verlassen stets abgeschlossen werden.
- 4.5 Die Probenräume stehen am Anreisetag ab 14.00 Uhr, bei Anreise freitags ab 16.00 Uhr zur Verfügung. Am Abreisetag sind die Probenräume bis 12.00 Uhr zu räumen. Davon abweichende Regelungen sind gesondert im Vorfeld zu treffen.

### § 5 Sonstige Räume

- 5.1 Es dürfen nur zugewiesene bzw. gebuchte Räume genutzt werden.
- 5.2 Der/Die Vertragspartner\*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Räumlichkeiten bei Ende der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.
- 5.3 Der/die Vertragspartner\*in hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die gesondert vertraglich geregelten Vereinbarungen eingehalten werden.

## **§ 6 Verpflegung**

- 6.1 Besondere Anforderungen an das Essen (vegan, glutenfrei, etc.) sind nur nach Absprache möglich. Dies sowie die Auswahl aus der angebotenen Essensvariante (z.B. fleischhaltig/vegetarisch) muss der Musikkultur bis spätestens 10 Tage vor Anreise unter Namensnennung in der Gästeliste (siehe §2) bekanntgegeben werden.
- 6.2 Die Essenszeiten werden von der Musikkultur Rheinsberg gGmbH bekannt gegeben.

## **§ 7 Haus- und Parkordnung**

- 7.1 Auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Musikkultur Rheinsberg gGmbH gilt die Hausordnung der Musikkultur Rheinsberg gGmbH.
- 7.2 Auf den Außenflächen (außer dem Innenhof der Musikkultur) gilt zusätzlich die Parkordnung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg.

## **§ 8 Anreise/Abreise**

- 8.1 Die Anreise erfolgt am Anreisetag ab 14.00 Uhr bzw. freitags ab 16.00 Uhr, sofern nicht anders vereinbart.
- 8.2 Am Abreisetage sind die Gästezimmer bis 9.00 Uhr, sofern nicht anders vereinbart, zu räumen. Die Probenräume können bis 12.00 Uhr, sofern nicht anders vereinbart, genutzt werden.

## **§ 9 Preise & Zahlungsbestimmungen**

- 9.1 Grundlage für die Preisberechnung ist die zum Zeitpunkt der Buchungsanfrage gültige Preisliste der Musikkultur Rheinsberg gGmbH einschließlich der geltenden Steuern und Abgaben.
- 9.2 Ein Tagessatz besteht aus den Gebühren für eine Übernachtung, Vollpension und Probenraumnutzung. Nicht eingenommene Mahlzeiten können nicht rückerstattet werden.

- 9.3 Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Aufenthalts auf Grundlage des Belegungsvertrages, der darin genannten Teilnehmer\*innenzahl und des Belegungszeitraumes per Rechnung.
- 9.4 Sollte die anreisende Teilnehmer\*innenzahl höher als die im Vertrag vereinbarte Zahl sein, werden die tatsächlich anreisenden Teilnehmer\*innen berechnet.
- 9.5 Einzelrechnungen für einzelne Teilnehmer\*innen sind nur im Ausnahmefall auf Anfrage möglich.

Bei Vorlage eines Krankenscheins bis drei Tage nach Anreise für den vereinbarten Zeitraum verzichtet die Musikkultur Rheinsberg gGmbH auf eine Berechnung des Aufenthaltes der erkrankten Person.

## § 10 Storno-Bedingungen

- 10.1 Der/Die Vertragspartner\*in ist berechtigt, die Buchung jederzeit schriftlich vor der Anreise zu stornieren.
- 10.2 Eine Stornierung bis sechs Monate vor dem Anreisetag ist für den/die Vertragspartner\*in kostenfrei möglich.
- 10.3 Bei einer Stornierung innerhalb von sechs Monaten vor dem Anreisetag durch den/die Vertragspartner\*in ist die Musikkultur berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von
- 20 % des Gesamtpreises bei Storno bis zu 3 Monaten vor dem Anreisetag
  - 50 % des Gesamtpreises bei Storno bis zum 30. Tag vor dem Anreisetag
  - 70 % des Gesamtpreises bei Storno ab dem 30. Tag vor dem Anreisetag
- in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Bei Nichterscheinen und Nicht-Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen ohne vorherige Stornierung wird der Gesamtpreis zu 100 % fällig.
- 10.5 Die Rücktritts- und Stornokosten gelten für die Gesamtleistung wie für Teilleistungen, insbesondere, wenn weniger Personen als vereinbart Leistungen in Anspruch nehmen.
- 10.6 Die vorstehenden Regelungen gelten ebenso für einen teilweisen Storno von vertraglichen vereinbarten Leistungen (z.B. verkürzter Aufenthalt).

## § 11 Rücktritt durch die Musikkultur Rheinsberg gGmbH

- 11.1 Die Musikkultur Rheinsberg gGmbH ist bis sechs Monate vor Anreise berechtigt, vollständig oder in Teilen vom Belegungsvertrag zurückzutreten.
- 11.2 Ferner ist die Musikkultur Rheinsberg gGmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Belegungsvertrag außerordentlich zurückzutreten. Insbesondere falls:
- a) höhere Gewalt oder andere von der Musikkultur Rheinsberg gGmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
  - b) Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht wurden (falsche Angaben zur Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein),
  - c) begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Musikkultur Rheinsberg gGmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von der Musikkultur Rheinsberg gGmbH zuzurechnen ist,
  - d) der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

## § 12 Haftung

- 12.1 Der/Die Vertragspartner\*in hat die von ihm/ihr durch die Musikkultur zur Nutzung überlassenen Übungs- und Übernachtungsräume, ihr Inventar sowie den gesamten Außenbereich vom Schloss, Kavaliershause und Gästehaus sachgemäß zu behandeln.
- 12.2 Der/Die Vertragspartner\*in haftet für Schäden, die von ihm/ihr oder von den Teilnehmer\*innen verursacht werden.
- 12.3 Der/Die Vertragspartner\*in haftet in besonderem Maße für Schäden an den Musikinstrumenten, die ihm/ihr im Rahmen der mietweisen Überlassung von Probenräumen zur Verfügung gestellt werden.
- 12.4 Die Leitungs- und Aufsichtspersonen des Vertragspartners/ der Vertragspartnerin üben gegenüber den von ihnen vertretenen minderjährigen Teilnehmer\*innen ihre Aufsichtspflicht aus.

- 12.5 Bei Verstößen gegen die Hausordnung übt die Musikkultur Rheinsberg gGmbH das Hausrecht aus.
- 12.6 Der/Die Vertragspartner\*in bzw. die Teilnehmer\*innen haften selbst für Verlust oder Beschädigung ihres persönlichen Eigentums. Insbesondere sind sie selbst für die eigenen Musikinstrumente verantwortlich.
- 12.7 Bei Verlust eines Schlüssels werden die Kosten für die Wiederbeschaffung dem/der Vertragspartner\*in in Rechnung (siehe Preisliste der Musikkultur) gestellt.
- 12.8 Soweit der/die Vertragspartner\*in Parkmöglichkeiten auf dem Gelände der Musikkultur Rheinsberg nutzt, ist die Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Fahrzeugen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Es kommt kein Verwahrungsvertrag zustande.
- 12.9 Die Musikkultur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und im Falle der Übernahme von Garantien.
- 12.10 Die Haftung der Musikkultur für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Musikkultur wesentliche Pflichten aus diesen AGB verletzt.
- 12.11 Wesentliche Pflichten im Sinne der Ziffer 12.10. sind solche, die für die Erfüllung des Vertrages jeweils nötig sind, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner\*in regelmäßig vertrauen darf.
- 12.12 Die Haftung der Musikkultur nach Ziffer 12.10. i.V.m. Ziffer 12.11. ist auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt.
- 12.13 Der/die Vertragspartner\*in stellt die Musikkultur von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund des Verhaltens des/der Vertragspartner\*in gegen die Musikkultur geltend machen, soweit den/die Vertragspartner\*in ein Verschulden trifft. In solchen Fällen trägt der/die Vertragspartner\*in die Kosten der Rechtsverteidigung der Musikkultur in gesetzlicher Höhe.
- 12.14 Der/die Vertragspartner\*in ist verpflichtet, der Musikkultur im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Musikkultur zur Prüfung und Verteidigung gegen die Ansprüche benötigt.

12.15 Die vorstehenden Regelungen zur Haftung gelten auch für eine Haftung der gesetzlichen Vertreter\*innen und der Erfüllungsgehilfen der Musikkultur.

### **§ 13 Streitbeilegungsverfahren**

13.1 Verbraucher\*innen können über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung für Streitigkeiten, die sich aus Online-Rechtsgeschäften ergeben, ein Schlichtungsverfahren durchführen. Die Plattform ist über folgenden Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

13.2 Die Musikkultur ist nicht dazu verpflichtet und bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### **§ 14 Rechtswahl & Gerichtsstand**

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist Rheinsberg.

14.3 Sofern der/die Vertragspartner\*in Verbraucher i.S.d. § 14 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat, gilt ebenfalls die Anwendbarkeit des deutschen Rechts, wobei zwingende Bestimmungen des Staats des gewöhnlichen Aufenthaltsorts unberührt bleiben.

14.4 Soweit bei Klagen des Vertragspartners/der Vertragspartnerin gegen die Musikkultur Rheinsberg gGmbH im Ausland für die Haftung der Musikkultur Rheinsberg gGmbH dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Vertragspartners/ der Vertragspartnerin, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.5 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Rheinsberg der ausschließliche Gerichtsstand, sofern der/die Vertragspartner\*in Unternehmer\*in i.S.d. § 14 BGB ist.

14.6 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit einem/einer Verbraucher\*in i.S.d. § 13 BGB gilt der allgemeine Gerichtsstand.



14.7 Soweit der/die Vertragspartner\*in bei Abschluss des Vertrages seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und entweder zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch die Musikkultur Rheinsberg gGmbH seinen Wohnsitz aus Deutschland verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Rheinsberg.

## § 15 Datenschutz

15.1 Die vollständige Datenschutzerklärung ist auf der Webseite der Musikkultur Rheinsberg gGmbH unter <https://musikkultur-rheinsberg.de> zu finden.

15.2 Mit Abschluss des Vertrages erklärt sich der/die Vertragspartner\*in mit der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages einverstanden. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bzw. des Vertragsschließenden wie Kontakt- und Adressdaten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist neben der Einwilligung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) die Verarbeitung zum Zwecke der Durchführung des Vertrags i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

## § 16 Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien

16.1 Die Vertragspartner\*innen sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch die Musikkultur Rheinsberg gGmbH stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

16.2 Die Vertragspartner\*innen vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben und Auflagen für Übernachtungsbetriebe ausgeschlossen ist.

16.3 Der/die Vertragspartner\*in erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Musikkultur Rheinsberg gGmbH bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und alle Gäste anzuweisen, im Falle

von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Musikkultur Rheinsberg gGmbH unverzüglich zu verständigen.

- 16.4 Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt der Musikkultur Rheinsberg gGmbH vereinbart, sofern die Unterbringung der vertraglich vereinbarten Personenanzahl zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach den für die Unterbringung geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- 17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vollständig und abschließend.
- 17.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 17.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen, um Unklarheiten oder Streit zwischen den Parteien über den jeweils vereinbarten Vertragsinhalt zu vermeiden, in Textform gefasst und von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden.
- 17.4 Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.
- 17.5 Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Klauseln.
- 17.6 Die Parteien verpflichten sind, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.